

stimmte Geldsumme für Nachtragskredite bieten. Dann müssten keine Nachtragskredite mehr genehmigt werden: Denn ist die Geldsumme aufgebraucht, dann gibt's nichts mehr.

*Frick:* Man sollte Kredite einfach einmal nicht genehmigen. Dabei muss aber differenziert werden, denn etwa Medikamente müssen vorhanden sein. Man sollte der Regierung von vornherein ein Gefäss geben: Zum Beispiel CHF 10 Millionen pro Jahr. Dieses Gefäss wäre dann die Deckelung, weshalb im Landtag kein Nachtragskredit mehr zu genehmigen wäre. Aber auch bei Verpflichtungskrediten: Vorberatende Kommissionen (Finanzkommission) können diese kaum prüfen, da von der Regierung Gutachten zurückgehalten werden. Kredite sollten allgemein bereits bei entscheidender Phase, wo neue Richtungen eingeschlagen werden, bzw. als Zwischenergebnis dem Landtag bekannt gegeben werden. Denn der Landtag müsste zu diesem Zeitpunkt bereits mitreden können.

*Hilti:* Die Regierung muss einen Spielraum, gerade hinsichtlich der Nachtragskredite, haben. So etwa vor den Sommerferien des Landtags. Bei Nachtragskrediten hat der Landtag kein Spielraum. Ein Sonderkonto, mittels dem die Regierung hantieren könnte, bis das Geld aufgebraucht wäre, würde zu viele Anreize bieten, um nicht zu sparen.

*Kaiser:* Für mich sind Nachtragskredite das kleinere Übel, als wenn über das Mass budgetiert würde, um auf prophylaktische Weise Nachtragskrediten auszuweichen. Die Gesamtsumme der Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen ist im Verhältnis zum Jahresbudget wirklich marginal.

*Wolff:* Die Möglichkeit, solche Anträge der Regierung nicht zu genehmigen, hat der Landtag. Bei Verpflichtungs- und Ergänzungskrediten geschieht dies auch hin und wieder. Bei Nachtragskrediten muss man unterscheiden, ob es sich um nötig gewordene Nachtragskredite zwecks Erfüllung bestehender gesetzlicher Verpflichtungen handelt oder um Nachtragskredite, die nur auf einen Wunsch der Regierung zurückzuführen sind. Im erstgenannten Fall wäre eine Nichtgenehmigung wenig sinnvoll und eigentlich nur dann glaubwürdig handhabbar, wenn gleichzeitig auch das entsprechende Gesetz vom Landtag abgeändert oder sogar aufgehoben würde. In die Form von Nachtragskrediten gekleidete Ausgabewünsche der Regierung, für die es keine zwingende Verpflichtung gibt, können vom Landtag natürlich jederzeit abgelehnt werden. Wenn die Exekutive bereits Geld ausgegeben hat, welches im Budget